

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
„Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes“
des

Deutschen Naturschutzring (DNR)

und des Unabhängigen Institut für Umweltfragen e.V.

03. Mai 2023

Einleitung

DNR und UfU begrüßen die Einführung eines Klimaanpassungsgesetzes des Bundes, da angesichts der bereits eingetretenen Erderhitzung¹ und der nicht mehr vollständig zu verhindernden Zunahme von Klima- und Wetterextremen wie Hitzewellen, Starkniederschlägen, Überflutungen und Dürren eine Klimaanpassungsstrategie dringend erforderlich ist. Um die Klimakrise wirksam anzugehen und die wachsenden Risiken für Mensch und Natur abzumildern, sind Bund, Länder und Kommunen gemeinsam gefordert, bevor sich das Zeitfenster für eine klimaresiliente Entwicklung schließt².

DNR und UfU begrüßen den Ansatz, verpflichtende messbare Ziele in die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie zu integrieren und messbare Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung zu definieren (§ 3 Abs. 1 bis 3 Referentenentwurf). Um die Dringlichkeit der Klimaanpassung durch den Bund zu betonen, sollte die Frist aus § 3 Abs. 1 des Referentenentwurfs jedoch um ein Jahr auf den 30. September 2024 vorgezogen werden.

Die Erstellung eines Monitoring-Berichts (§ 4 und § 5 des Referentenentwurfs) wird ebenfalls begrüßt. Der zehnjährige Zyklus der Klimarisikoanalyse sollte jedoch mindestens halbiert und die Schadensenerhebungen sollten um die Kosten des Biodiversitätsverlusts sowie sozioökonomische und soziale Folgen ergänzt werden³.

Klimaanpassung als Gemeinschaftsaufgabe

Maßnahmen wie Starkregenvorsorge, Hitze- und Hochwasserprävention oder Dürreschutz erfordern ein abgestimmtes regionales Vorgehen und stellen für Städte und Gemeinden unmittelbare, auch finanzielle, Herausforderungen dar. Erinnerung sei an die Hochwasserkatastrophe 2021 mit erheblichen Schäden⁴, die durch eine vorausschauende Klimaanpassung erheblich geringer ausgefallen wären⁵.

¹ Mit einem Anstieg der mittleren globalen Oberflächentemperatur im Zeitraum von 1880 bis 2020 um mehr als 1,2 °C, vgl. *Lindley/Dahlman*: Climate Change: Global Temperature, Online veröffentlicht am 18.01.2023: <https://www.climate.gov/news-features/understanding-climate/climate-change-global-temperature> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023).

² IPCC (2022), AR6, WGII: Summary for Policymakers, C.2 und D.1.1.

³ Markus Flaute et al. (2022), Was uns die Folgen des Klimawandels kosten – Merkblatt #08, Klimawandel: Milliarden-Schäden zu erwarten, S. 2.

⁴ über 180 Tote, 800 zum Teil schwer Verletzte, 62.000 Flutbetroffene und Schäden von mindestens 40 Milliarden Euro vgl. BMI/BMF: Bericht zur Hochwasserkatastrophe 2021, Katastrophenhilfe, Wiederaufbau und Evaluierungsprozesse, S. 3 und 5f., online abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/abschlussbericht-hochwasserkatastrophe.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 02.05.2023).

Vor diesem Hintergrund müssen Zuständigkeiten und Finanzierung der Klimaanpassungsaufgaben klar zwischen Bund, Ländern und Kommunen geregelt werden.

Dies sollte durch die Aufnahme der Klimaanpassung in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen des Art. 74 Abs. 1 GG geschehen und damit von den Ländern auf den Bund übertragen werden. Angesichts der Verteilung der finanziellen Mittel zwischen Bund und Ländern darf der Bund sich nicht auf klimaangepasste Bundesliegenschaften zurückziehen (vgl. § 7 Referentenentwurf), sondern trägt finanzielle Verantwortung für das gesamte Bundesgebiet.

Daher sollte Artikel 91a GG, der bereits Agrarstruktur und Küstenschutz regelt, um den Bereich Klimaanpassung ergänzt werden. So kann eine effektive finanzielle Unterstützung des Bundes für die kommunale Klimavorsorge, eine klare Regelung von Verantwortlichkeiten und Verfahren sowie die konsequente Umsetzung des Berücksichtigungsgebots (§ 8 Referentenentwurf) auf der kommunalen Ebene gewährleistet werden. Die Regierung sollte den diesbezüglichen Prüfauftrag aus der Erhebung von Bedarfen in den Bereichen Klimaanpassung, Naturschutz und natürlicher Klimaschutz der Umweltministerkonferenz vom 24. November 2022 mit höchster Priorität behandeln⁶.

Wir weisen darauf hin, dass der Erfüllungsaufwand für Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene höher anzusetzen ist, da es nach unserem Kenntnisstand wesentlich mehr als 98 dem Bund unmittelbar zugeordnete juristische Personen gibt (entgegen Referentenentwurf, E3 zu § 6⁷).

Berücksichtigungsgebot und Verschlechterungsverbot

DNR und UfU begrüßen das Berücksichtigungsgebot und das Verschlechterungsverbot für alle Träger öffentlicher Belange (§ 8 Referentenentwurf). Das Baugesetzbuch sollte festschreiben, dass Städte und Gemeinden Klimaschutz und Klimaanpassung bei allen planerischen Vorhaben wie der Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen oder im Rahmen von städtebaulichen Verträgen mit privaten Vorhabenträgern verbindlich behandeln müssen. Das Verschlechterungsverbot sollte die Prüfung der Nullvariante erfordern. Unvermeidbare Versiegelungen im urbanen Raum sollten durch Entsiegelung an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Den Ländern und Kommunen sollten ausreichend Mittel für Maßnahmen zur Entsiegelung und zur Einrichtung grün-blauer Infrastruktur bereitgestellt werden. Eine bundesweite Zuständigkeit für eine systematische und flächendeckende Förderung von Investitionen in die Klimaanpassung ist dringend erforderlich. Fördermittel zur Klimaanpassung sollten mit Qualitätsanforderungen an die Umsetzung und Kennzahlen als Informations- und Entscheidungsbasis für kommunale Planungsinstrumente verknüpft werden. Der Bund sollte auf eine Harmonisierung des Baurechts hinwirken, um den Kommunen einen gesicherten Handlungsrahmen zur Durchsetzung von Anpassungsmaßnahmen bei privaten Baumaßnahmen zu geben.

Kritische Infrastruktur

Wir regen an, die IT-Infrastruktur, das Militär und den Katastrophenschutz als eigenständige Cluster in die verpflichtende Struktur der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie aufzunehmen. Angesichts der zuvor beschriebenen Extremwetterereignisse müssen der Katastrophenschutz, das Militär und die IT-Infrastruktur leistungsfähig, belastbar und zuverlässig einsetzbar sein. Schäden wie bei der Hochwasserkatastrophe von 2021, bei der auch die Hilfskräfte von Bund, Ländern und Kommunen in

⁵ BMI/BMF: Bericht zur Hochwasserkatastrophe 2021, Katastrophenhilfe, Wiederaufbau und Evaluierungsprozesse, S. 3f.

⁶ Ergebnisprotokoll der 99. Umweltministerkonferenz, Stand 12.12.2022, S. 19 ff.

⁷ siehe hierzu Evaluation UIG, UBA Texte 235/2020 S. 24f.

bisher nicht gekanntem Ausmaß gefordert waren⁸, werden nach Schätzungen ab Mitte dieses Jahrhunderts fast jährlich auftreten⁹.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur Verbesserung und Akzeptanzsteigerung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie sollte die Öffentlichkeit umfassend bei der Erstellung und Anpassung sowohl der Bundes-, als auch der Landes- und Kommunalstrategien beteiligt werden. Hierbei sind die Vorgaben des Unions- und Völkerrechts zu beachten (Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs. 3, 4 u. 8 Århus-Übereinkommen; Art. 2 RL-2003/35/EG). Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte transparent und inklusiv gestaltet werden, um sicherzustellen, dass alle Interessengruppen, einschließlich benachteiligter Bevölkerungsgruppen, angemessen gehört und berücksichtigt werden.

Kontakt & weitere Informationen

[REDACTED]

[REDACTED]

⁸ BMI/BMF: Bericht zur Hochwasserkatastrophe 2021, Katastrophenhilfe, Wiederaufbau und Evaluierungsprozesse, S. 9.

⁹ Markus Flaute et al. (2022), Was uns die Folgen des Klimawandels kosten – Merkblatt #08, Klimawandel: Milliarden-Schäden zu erwarten, S. 2.